Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 12

Artikel: Ein Gesetz über die Fuss- und Wanderwege

Autor: Frangi, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Gesetz über die Fuss- und Wanderwege

Von unserem Bundeshauskorrespondenten
Bruno Frangi

Im Frühjahr 1979 haben Volk und Stände einem neuen Verfassungsartikel über die Fuss- und Wanderwege mit grossem Mehr zugestimmt. Nach den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe, die vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzt worden ist, hat der Bundesrat nun einen ersten Entwurf für ein Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege in das übliche Vernehmlassungsverfahren geschickt. Das Gesetz wurde als knappes Rahmengesetz konzipiert, und es lässt den Kantonen bezüglich Planung, Gestaltung und Sicherung der Fuss- und Wanderwege grösstmögliche Freiheit und Verantwortung.

Fast einhergehend mit dem enormen baulichen Wachstum, der Bevölkerungskonzentration in Agglomerationen, mit dem Entstehen von Satellitenstädten usw. wurde in unserem Lande zunehmend die Ausgleichsfunktion der Natur, der hohe Wert der Landschaft als Erholungsgebiet «neu» entdeckt. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hat die «grüne Welle» bei uns bislang keine eigenständige parteipolitische Gruppe von nationaler Bedeutung ans Land zu spülen vermocht, das vielfach zitierte Umdenken hat hingegen durchaus auch seinen konkreten politischen Niederschlag gefunden. Nicht etwa nur, weil ein Verfassungsartikel über den Umweltschutz in unser Grundgesetz Aufnahme gefunden hat. Als Zeichen für die «Neuentdeckung» der Landschaft als Erholungsraum kann auch das Zustandekommen einer Volksinitiative für die Fuss- und Wanderwege verstanden werden: Am 21. Februar 1974 wurde von der Arbeitsgruppe zur Förderung der Schweizerischen Fuss- und Wanderwege bei der Bundeskanzlei ein Volksbegehren mit über 123 000 gültigen Unterschriften eingereicht. Bundesrat und Parlament verstanden den Wink mit dem Zaunpfahl, lehnten hingegen die Initiative in der vorgelegten Form ab. Der Nationalrat stellte dem Volksbegehren im Rahmen der parlamentarischen Beratung einen Gegenvorschlag gegenüber, der danach vom Ständerat und schliesslich am 18. Februar 1979 auch vom Schweizervolk gutgeheissen wurde.

Ein notwendiges Gesetz?

Bereits bei der Auseinandersetzung um den Verfassungsartikel stellte sich die Frage, ob der Schutz der Fuss- und Wanderwege wirklich verfassungsmässig verankert werden müsse, ob hierzu bereits wieder die «Berner Gesetzesmaschinerie» in Trab gesetzt werden müsse. Über die Notwendigkeit lässt sich auch beim nun zur Debatte stehenden Bundesgesetz noch einmal streiten. Und bereits haben gewisse Verbände, etwa der Schweizerische Gewerbeverband, die Frage der Notwendigkeit aufgeworfen. Diese skeptischen Stimmen können nicht leichtfertig in den Wind geschlagen werden, denn es ist in unserem Land allmählich eine gewisse Gesetzesmüdigkeit festzustellen. Der Bürger steht zunehmend unter dem Eindruck, bei uns werde alles und jedes zu regeln versucht. Bezüglich der Fuss- und Wanderwege steht dieser nicht unberechtigten Abwehr vor immer mehr Erlassen die Tatsache gegenüber, dass viele Fusswege im Zeichen der baulichen Hochkonjunktur eingegangen oder zu Strassen ausgebaut worden sind und damit ihre «Erholungsfunktion» verloren haben. Das neue Bundesgesetz will diese Entwicklung aufhalten, indem es als hauptsächlichstes Ziel die Schaffung und Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwege nennt. Mit der Feststellung in Artikel 1 des Entwurfes, dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze zu berücksichtigen haben, wird ein gewisser Planungs- und Schutzauftrag dem Erlass vorangestellt.

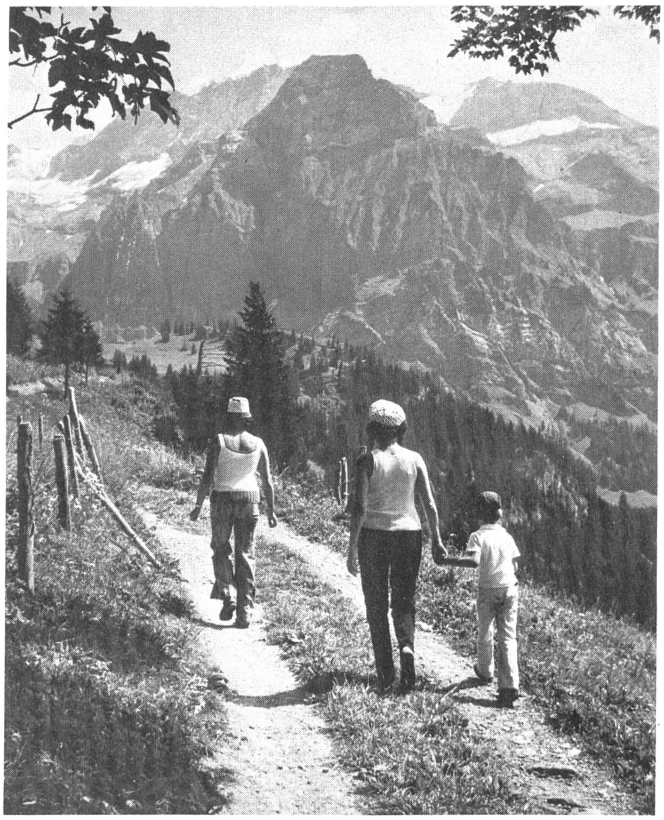

Planung

Im Gesetzesentwurf ist ein besonderer Artikel der Planung gewidmet; darin wird unter anderem festgehalten, dass Fuss- und Wanderwegnetze von kantonaler und regionaler Bedeutung in den kantonalen Plänen festgehalten werden müssen. Die Kantone haben auch dafür zu sorgen, dass auch die übrigen Fuss- und Wanderwege in Plänen und Verzeichnissen festgehalten sind. Die Schaffung und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen soll im Rahmen des Richtplanverfahrens nach dem Raumplanungsgesetz mit den anderen raumwirksamen Aufgaben koordiniert werden. Pläne und Verzeichnisse sind dem Bundesamt für Forstwesen bekanntzugeben. Die Fuss- und Wanderwege gelten als Netze im Sinne des Gesetzes, wenn sie der jeweilige Kanton in Kraft gesetzt und wenn der Bundesrat sie anerkannt hat. Das Gesetz sieht also die Zustimmung der Regierung vor. Anlage, Unterhalt und Kennzeichnung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das Fuss- und Wanderweggesetz regelt ausserdem die Aufhebung, den Ersatz, die Unterstützung der Kantone durch den Bund (die sich auf die Beratung beschränkt), das Beschwerdewesen und die Enteignung.

Unnötige Aufblähung?

Das Fuss- und Wanderweg-Gesetz dürfte auf seinem weiteren Weg, besonders wenn es in die parlamentarische Beratung gelangt, namentlich dahingehend unter die Lupe genommen werden, ob es nicht einen Ausgangspunkt zu einer weiteren Aufblähung des Verwaltungsapparates bilden könnte. Der Bundesrat möchte beispielsweise, dass jeder Kanton eine besondere Fachstelle für Fuss- und Wanderwege bezeichnet. Er selber will auf Bundesebene diese Funktion dem Bundesamt für Forstwesen übertragen. Wenn man das Parkinsonsche Gesetz kennt, das in der öffentlichen Verwaltung immer wieder Urstände feiern kann, sind Bedenken, aus diesen Fachstellen könnten im Verlaufe der Jahre eigentliche Fuss- und Wanderwege-Direktionen entstehen, nicht ganz von der Hand zu weisen. Im Interesse des Schutzes und des Ausbaus der Fuss- und Wanderwege sollte der administrative Aufwand so klein wie nur immer vertretbar und möglich gehalten werden, sonst kann der Schuss noch hinten hinausgehen, indem aus der Angst vor nicht genau abzuschätzenden Weiterungen schliesslich das neue Bundesgesetz auf der Strecke bleiben wird.

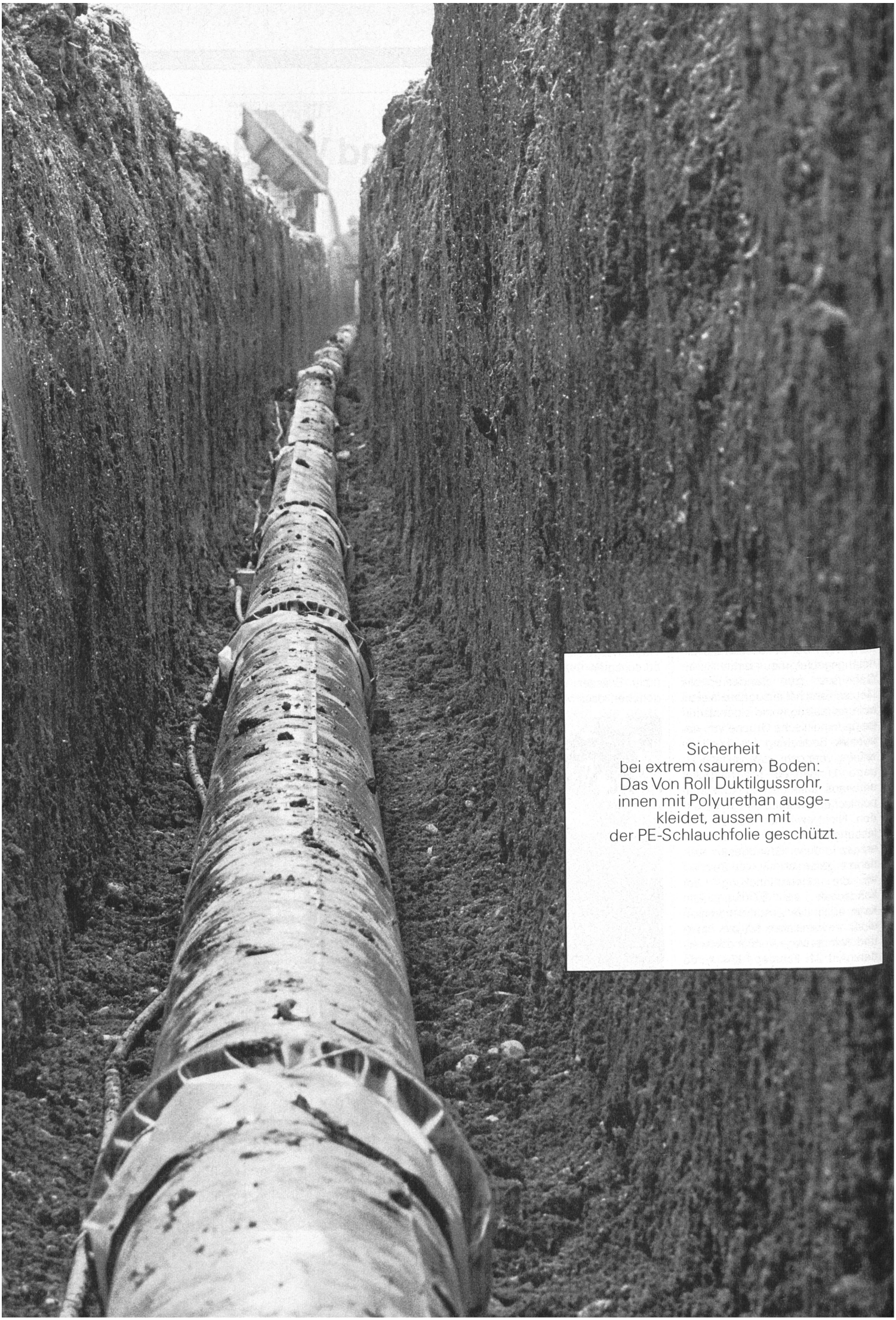

Sicherheit
bei extrem ‹saurem› Boden:
Das Von Roll Duktilgussrohr,
innen mit Polyurethan ausge-
kleidet, aussen mit
der PE-Schlauchfolie geschützt.

Von Roll dokumentiert:

Sicherstellung der Wasserversorgung von Reitnau (AG)

Auftrag:
Bau einer Druckrohrleitung DN 200, Länge 1,5 km, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von Reitnau.

Besonderheiten des Terrains:
Teilweise extrem ‹saurer› Boden. (Ergebnis einer vorgängigen Untersuchung der Bodenverhältnisse an Ort und Stelle.)

Realisierte Lösung:
Verlegen der Von Roll Steckmuffenrohre aus duktilem Gusseisen Fig. 2515, Klasse K = 9, innen polyurethanausgekleidet, aussen bituminiert. In den ‹sauren› Teilstrecken zusätzlicher Schutz durch PE-Korrosionsschutzhüllen.

Begründung: Duktile Gussrohrleitungen mit PUR-Auskleidung weisen gegenüber Korrosion hervorragende Eigenschaften auf. Die Polyurethan-Auskleidung selbst, welche sozusagen als Rohr im Rohr bezeichnet wird, gewährleistet zusätzliche Korrosionssicherheit gegen aussen.

Dennoch kann es, wie hier, Böden von einer so gefährlichen Aggressivität geben, dass eine zusätzliche Massnahme gegen Korrosion sinnvoll ist: z.B. bei Moor-,

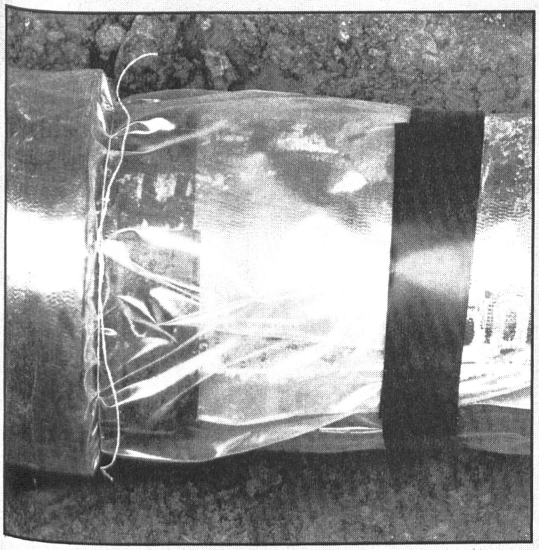

Ton-, Lehmböden, Mülldeponien, Hauszuleitungen oder wo mit Angriffen durch Elektrokorrosion gerechnet werden muss.

Die hier als Zusatzschutz gewählte PE-Schlauchfolie, billig und einfach in der Anwendung, ist in allen Nennweiten ab Werk Choindez verfügbar.

Realisation des Objekts: Februar/März 1981.
Bauherrschaft: Gemeinde Reitnau.
Ingenieurbüro: Härdi und Fritschi, Buchs/AG.
Verlegearbeiten: Sigerist, Schöftland.

VonRoll
Von Roll AG, Departement Rohre, Sektor Bodenleitungen
2763 Choindez, Telefon 066 35 56 61

Wanderausstellung «Energie-Zukunft»

Ende Oktober 1981 wurde nach rund einjähriger Vorbereitungszeit die Wanderausstellung «Energie-Zukunft» in Aarau erstmals den Behörden und der Presse vorgestellt, welche alsdann ungefähr Mitte November zu ihrer über zwei Jahre dauernden «Tour de Suisse» aufgebrochen ist.

Wie entstand die Wanderausstellung?
Am Anfang stand die Erkenntnis, dass eine bedenklich überwiegende Mehrheit der Schweizer Bevölkerung sich immer noch nicht bewusst ist, wie ernst die Energiesparappelle gemeint sind und wie vielfältig, und vielfach auch einfach und günstig, die Möglichkeiten sind, wirkungsvoll Energie zu sparen. Presse, Radio und Fernsehen bemühen sich seit geraumer Zeit, entsprechende Informationen weiterzugeben. Die Frage, was kann man wie, wo und wann sonst noch tun, stand im Raum. Zu ihrer Lösung suchte die organisierende Proventus AG in erster Linie eine Zusammenarbeit mit Fachleuten und Firmen aus der Energiebranche, um zunächst vor allem Finanzquellen zu erschliessen, die nicht die öffentliche Hand belasten. Spontan sprang hier die interessierte Industrie in die Bresche, wobei insbesondere die Firma Dürst AG, Energiesysteme, Oberweningen, durch einen namhaften Beitrag den Grundstein zur Finanzierung legte und eine ganze Reihe weiterer Unternehmen schliesslich das Zustandekommen der Ausstellung endgültig sicherten. Als berechtigte Gegenleistung werden alle Unternehmen in passendem Sachzusammenhang in der Ausstellung erwähnt, wobei die diskrete Art, wie dies geschieht, zeigt, dass die beteiligten Firmen nicht nur geschäftliche Ziele verfolgen, sondern dass ihnen echt daran gelegen ist, zu einer sachlichen Aufklärung der Öffentlichkeit beizutragen. Durch die Übernahme des Schirmpatronates hat das Bundesamt für Energiewirtschaft die Wanderausstellung geistig unterstützt und ihr zu einem erhöhten Stellenwert verholfen. Der Fachpatron, Giacomo Bettinaglio, Ing. SIA/SWKI, Luzern, hat überall dort in souveräner Art den Rotstift angesetzt, wo des Texters fachliche Kenntnisse nicht ausreichten.

Während der nächsten drei Jahre wird die Wanderausstellung «Energie-Zukunft» in der ganzen Schweiz unterwegs sein. Als Ausstellungsorte sind Schul- und Informationszentren und zum Teil auch grosse Einkaufszentren vorgesehen.

Kolloquium Raumplanung

Wintersemester 1981/82, jeweils Donnerstag, 17–19 Uhr
im Foyer des ORL-Institutes, HIL-Gebäude ETH Hönggerberg

17.12.81 Verunsicherung in der Raumplanung?	Justin Blunschi, dipl. Ing. agr. ETH/ Raumplaner ETH/NDS, Chef des Kantonalen Planungsamts Altdorf
	Jean-Pierre Vouga, Professeur honoraire EPFL
14.1.82 Fachliche Anforderungen an Raumplaner	Erwin Freiburghaus, alt Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbands, Bern
	Ian Sargeant, dipl. arch. urbaniste, directeur Urbaplan, Lausanne
28.1.82 Wohnungswesen in Ballungsgebieten	Fritz Nigg, Dr. rer. pol., Soziologe, Raumplaner ETH/NDS, Zentralsekretär des Schweizerischen Verbands für Wohnungswesen, Zürich
	Walter Albrecht, Direktor der Zürcher Kantonalbank

Die Veranstaltungen sind gratis; eine Anmeldung ist nicht nötig.

Nachtrag zum Artikel «Filme und Raumplanung»

Der in «plan» 10/81 erschienene Artikel musste leider aus Platzgründen um einige Abschnitte gekürzt sowie um Anmerkungen und Literaturhinweise beraubt werden. Wer sich für die Originalversion und eine Liste von Filmverleihstellen interessiert, kann sich mit dem Autor direkt in Verbindung setzen:

Dieter Ackerknecht
ORL-Institut
ETH-Hönggerberg
8093 Zürich
Telefon 01 377 29 46

Korrigenda
«plan» 10/81, Seite 7, Bildlegende: Baumschutzgesetz und nicht Bauschutzgesetz.